

**Beschluss IDSG 08/2020 vom 28.02.2023, Leitsatz**

1. Zu den Voraussetzungen für eine Fristverlängerung um zwei Monate nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG.
2. Zur Frage der an § 11 Abs. 2 lit. c) KDG zu messenden Erforderlichkeit der Abfrage und Weitergabe von Angaben über die Gesundheit zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person.
3. Zur Abgrenzung eines Antrags auf Feststellung der Unrichtigkeit oder auf Berichtigung bestimmter durch kirchliche Stellen verarbeiteter personenbezogener Daten von einem unzulässigen Antrag, mit dem der Antragsteller der Sache nach erreichen will, dass die Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit den vom Verantwortlichen in einem besonderen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgetragenen und dort bereits vom zuständigen Gericht auf der Grundlage des fachlich einschlägigen Regelungsregimes aufgeklärten und rechtlichen geprüften Sachverhalt nochmals prüft.

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

XX

XX

XX

XX

**- Antragsteller -**

**gegen**

den **Caritasverband XX**

**- Antragsgegner -**

**Beteiligte: Datenschutzstelle**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum

Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht  
Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

**am 28. Februar 2023**

**b e s c h l o s s e n:**

**Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner die Datenschutzrechte der Antragsteller dadurch verletzt hat, dass er ihnen die nach Übersendung einer ungeschwärzten Kopie der Patientenakte des Antragstellers zu 3. im Jahr 2018 entstandenen Dokumente der Patientenakte erst nach Ablauf der einmonatigen Frist des § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG in Kopie zur Verfügung gestellt hat.**

**Im Übrigen werden der Antrag zu 1) und der Antrag zu 2) als unbegründet zurückgewiesen und wird der Antrag zu 3) als unzulässig verworfen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet .**

**Tatbestand:**

1 Die Antragsteller wollen im vorliegenden Verfahren festgestellt wissen, dass der Antragsgegner ihre Datenschutzrechte durch nicht zeitgerechte und nicht vollständige Auskunft über die Daten in der Patientenakte des Antragstellers zu 3., durch Weitergabe von Patientendaten ohne Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und durch falsche Behauptungen im Zusammenhang mit dessen Behandlung insbesondere gegenüber Ärzten, dem Jugendamt und Gerichten verletzt habe.

2 Der am XX 2002 geborene Antragsteller zu 3. wurde auf Antrag seiner Eltern, der Antragsteller zu 1. und 2., vom 13. bis zum 29. Dezember 2017 vom Palliativdienst der Einrichtung „Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung des Zentrums für Ambulante

Hospiz- und Palliativversorgung in XX“ (Palliativdienst), deren Träger der Antragsgegner ist, palliativ versorgt. Die Mitarbeiterinnen des Palliativdienstes (Palliativ-Ärztinnen und Pflegefachkräfte) bekamen im Lauf der Versorgung Zweifel an der aufgrund der Angaben der Antragsteller zu 1. und 2. zugrunde gelegten Diagnose „ALS“ und der Geeignetheit der eingesetzten Medikamente und recherchierten die Krankengeschichte des Antragstellers zu 3 unter Kontaktaufnahme mit Ärzten, die ihn zuvor behandelt hatten. Sie schätzten seinen Zustand als akut lebensbedrohlich ein, brachen die bisherige Behandlung ab und veranlassten seine stationäre Krankenhausaufnahme. Der Palliativdienst richtete wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung durch die Eltern eine Anzeige an das Jugendamt beim Landratsamt XX. Dieses nahm den Antragsteller zu 3. in Obhut. In dem anschließenden Sorgerechtsverfahren in Bezug auf die medizinische Versorgung des Antragstellers zu 3., das erstinstanzlich bei dem Amtsgericht - Familiengericht - XX und zweitinstanzlich beim Oberlandesgericht X geführt wurde, reichte der Antragsgegner eine umfassende Dokumentation zum Verlauf der Palliativversorgung des Antragstellers zu 3. ein, betitelt „Stellungnahme zum Verlauf der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung des SAPV-Teams XX zur Begleitung von XX XX, geboren XX 2002“. Dem stellten die Antragsteller ihre „Stellungnahme Schreiben SAPV-Team XX“ entgegen. Die Sachdarstellungen und Bewertungen in diesen Stellungnahmen weichen in vielen Punkten voneinander ab.

Die seinerzeit von den Antragstellern zu 1. und 2. beauftragten Rechtsanwälte erhielten 2018 im Rahmen des Verfahrens vor dem Amtsgericht - Familiengericht - XX die vom Antragsgegner geführte Patientenakte des Antragstellers zu 3. ungeschwärzt zur Einsicht.

Mit Schreiben vom 8. April 2020 erbaten die Antragsteller vom Antragsgegner die Gewährung von Akteneinsicht und Auskunft zu den in Bezug auf die Behandlung und Betreuung des Antragstellers zu 3. entstandenen Unterlagen. Der Antragsgegner übermittelte den Antragstellern als Familie mit verschlüsselter E-Mail vom 15. Mai 2020 den Verlaufsbericht der Behandlung sowie ärztliche Korrespondenz und Befunde. Da die Antragsteller am Folgetag die Schwärzung monierten und weitere Unterlagen, so die Korrespondenz mit dem Familiengericht, anforderten, übersandte der Antragsgegner am 19. Juni 2020 den Antragstellern zu 1. und 2. jeweils per E-Mail, am 22. Juli 2020 dem

Antragsteller zu 3. per Post, teilgeschwärzt die zuvor schon übermittelten Bestandteile der Patientenakte und die danach angeforderten Unterlagen.

5 Am 16. Mai 2020 haben die Antragsteller beim beschließenden Gericht um Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung bringen sie im Wesentlichen vor: Die Patientenakte sei nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, unvollständig und zu Unrecht in Teilen geschwärzt übermittelt worden. Dem Palliativdienst werde zur Last gelegt, während der Palliativversorgung ohne Einwilligung und Schweigepflichtsentbindung regen Kontakt zu mehreren Ärzten aufgenommen und ohne fundierte Kenntnisse eine Eskalation herbeigeführt zu haben. Darüber hinaus habe der Antragsgegner bewusst mit falschen, konstruierten und veralteten Informationen strafrechtliche und juristische Verfahren initiiert und forciert, insbesondere ein knapp zweijähriges Verfahren am Amtsgericht XX und am Oberlandesgericht XX. Konkret sei exemplarisch anzugeben die Unterstellung, die Antragstellerin zu 2) leide an einem Münchhausen by Proxy Syndrom, der Antragsteller zu 3) leide an einer schweren Konversionsstörung und der Antragsteller zu 1) sei nicht dessen legitimer Vater. Das Gericht werde gebeten, den Sachverhalt umfassend zu prüfen.

6 Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

festzustellen, dass der Antragsgegner ihre Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass

1) er die bei der Betreuung des Antragstellers zu 3. durch den Palliativdienst entstandene Patientenakte nicht fristgerecht und nicht vollständig übermittelt hat,

2) die in der Betreuung des Antragstellers zu 3. eingesetzten Beschäftigten des Palliativdienstes ohne Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung medizinische Informationen über diesen an andere Ärzte weitergegeben haben,

3) die in der Betreuung des Antragstellers zu 3. eingesetzten Beschäftigten des Palliativdienstes falsche Behauptungen über die Antragsteller gegenüber Institutionen und Dritten aufgestellt haben.

7

8

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er bringt zur Begründung im Wesentlichen vor: Die Aktenübermittlung gegenüber den Antragstellern zu 1. und 2. sei innerhalb der erweiterten Frist des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt. Er habe nicht zu vertreten, dass der Antragsteller zu 3. die Patientenakte erst am 17./22. Juli 2020 erhalten habe. Im Übrigen bestehe gemäß § 15 Abs. 4 Alt.1 KDG keine nochmalige Informations- und Herausgabepflicht, weil die damaligen Rechtsanwälte der Antragsteller die Patientenakte 2018 bereits ungeschwärzt erhalten hätten. Die Schwärzungen in der den Antragstellern unmittelbar übersandten Akte betreffen überwiegend Namen und ausnahmsweise Inhalte, die Rückschlüsse auf personenbezogene Daten anderer Personen zuließen. Sie seien gerechtfertigt, um Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht zu beeinträchtigen.

Das Vorbringen der Antragsteller zur Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und zu Falschbehauptungen sei unsubstantiiert. Die Prüfung dieser ungerechtfertigten Vorwürfe unterliege überdies nicht der Prüfung des kirchlichen Datenschutzgerichts, sondern der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Unabhängig davon sei eine Datenweitergabe zum Zwecke der fachgerechten medizinischen Versorgung des Antragstellers zu 3. auf jeden Fall durch § 34 StGB gerechtfertigt gewesen.

Die Beteiligte beantragt,

den Rechtsbehelf als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung bringt sie vor, nach dem bisherigen Sachverhalt davon ausgehen zu müssen, dass die Angaben des Antragsgegners zutreffend seien. Es sei die Frage, ob es Aufgabe des Datenschutzgerichts sei, zu jeder einzelnen im Streit stehenden Tatsachenbehauptung in den Akten des Antragsgegners nach dem Amtsermittlungsgrundsatz Beweis zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners.

**Entscheidungsgründe:**

Der Rechtsbehelf der Antragsteller ist nur insoweit erfolgreich, als sie die nicht fristgerechte Übermittlung bestimmter Dokumente aus der Patientenakte des Antragstellers zu 3. beanstanden. Im Übrigen hat er keinen Erfolg. Zu dieser Entscheidung bedurfte es nach Auswertung der dem beschließenden Gericht durch die Beteiligten vorgelegten Unterlagen und gegebenen Informationen nicht der Hinzuziehung der Patientenakte.

Für den Rechtsbehelf der Antragsteller ist jedenfalls in Bezug auf die Anträge zu 1) und zu 2) nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen einen Verantwortlichen das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

Der Antragsgegner ist Verantwortlicher im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -; vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegner in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträger des zur Versorgung des Antragstellers zu 3. herangezogenen Palliativdienstes der Verantwortliche und nicht die zur Pflege eingesetzten Personen als die tatsächlich handelnden natürlichen Personen.

Die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts entfällt nicht deshalb, weil der mit dem Antrag zu 2) geltend gemachte Datenschutzverstoß sich im 4. Quartal 2017, also in der Zeit vor dem Inkrafttreten des KDG und der KDSGO (24. Mai 2018) ereignet haben soll. Die Zuständigkeit

des Gerichts beschränkt sich nicht auf Anträge, deren zu Grunde liegender Sachverhalt aus der Zeit seit dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO herrührt.

Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019  
- IDSG 03/2018 – und vom 31. Dezember 2021 - IDSG 06/2019 -.

Das folgt aus dem in der Präambel der KDSGO hervorgehobenen Zweck der Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz auf dem Gebiet des Datenschutzes herzustellen und zu gewährleisten.

I. Dem die Auskunft aus der Patientenakte des Antragstellers zu 3. betreffenden Antrag zu 1) ist nur zu einem Teil zu entsprechen.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Antragsteller sind hinsichtlich des Antrags zu 1) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO antragsbefugt. Die Antragsteller machen geltend, durch die Vorenthaltung ihrer je eigenen personenbezogenen Daten durch den Antragsgegner in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDG).

2. Der auf Feststellung der Datenschutzrechte durch nicht fristgemäße und nicht vollständige Auskunft aus der Patientenakte des Antragstellers zu 3. gerichtete Antrag zu 1) ist indes nur zu einem geringen Teil begründet, im Übrigen unbegründet.

a) Für einen geraumen Teil der Akte ist der geltend gemachte Anspruch nach § 17 KDG auf Auskunft durch Übermittlung einer Kopie der Patientenakte (Abs. 1 i. V. m. Abs. 3) schon 2018 erfüllt worden. Gemäß § 17 Abs. 6 lit. a) i. V. m. § 15 Abs. 4 KDG besteht die Auskunftspflicht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Die seinerzeit von den Antragstellern zu 1. und 2. beauftragten Rechtsanwälte erhielten 2018 im Rahmen des Verfahrens vor dem Amtsgericht - Familiengericht - XX die vom Antragsgegner geführte Patientenakte des Antragstellers zu 3. ungeschwärzt zur Einsicht. Abgesehen davon, dass sich die Antragsteller deren Kenntnis zurechnen lassen müssen, sind die Informationen aus der übersandten Akte – sei es durch Kopie oder anderweit - nach Überzeugung des Gerichts in das Wissen der Antragsteller gelangt. Sie stellen das auch nicht in Abrede, sondern werfen Fragen nach Details auf, die Unterschiede zwischen ihnen früher zur Kenntnis gelangten



23 Dokumenten aus der Patientenakte und den ihnen auf ihre Auskunftsanträge vom 8. April 2020 und vom 16. Mai 2020 übersandten Unterlagen aus der Patientenakte thematisieren.

24 b) Für den nach der Übersendung der Patientenakte an die Bevollmächtigten der Antragsteller entstandenen Dokumente ist der Auskunftsanspruch nach dem zugrunde zu legenden Sachverhalt durch die Übersendungen von Kopien im Mai, Juni und Juli 2020 vollständig, aber nicht fristgerecht erfüllt worden.

25 Dass hierauf bezogen eine Unvollständigkeit wegen nicht gerechtfertigter Schwärzungen festzustellen sei, haben die Antragsteller nicht substantiiert dargelegt.

26 Allerdings ist die Übersendung nicht fristgerecht innerhalb der in § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG geregelten Frist von einem Monat erfolgt, ohne dass der Antragsgegner die Antragsteller gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 KDG über eine Fristverlängerung unterrichtet hat und ohne dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung um zwei Monate nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG gegeben waren. Es lässt sich nicht feststellen, dass eine derartige Verlängerung unter den im Gesetz genannten Gesichtspunkten der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich war. Die noch durch die Folgen der Covid-19-Pandemie gesteigerte Belastung des Palliativdienstes hat entgegen der Auffassung des Antragsgegners keine Bedeutung für die Frage einer Komplexität der Anträge. Abgesehen davon handelte es sich bei der Bearbeitung der Anträge um eine Aufgabe der Verwaltungsbeschäftigten des Antragsgegners.

27 II. Der Antrag zu 2) hat in der Sache keinen Erfolg. Das beschließende Gericht legt ihn dahin aus, dass er nur im Namen des inzwischen volljährig gewordenen Antragstellers zu 3. gestellt ist, da es inhaltlich insoweit ausschließlich um dessen Datenschutzrechte geht.

28 1. Dieser Antrag ist zulässig. Der Antragsteller zu 3. ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO antragsbefugt. Mit dem Antrag macht er geltend, durch die Weitergabe medizinischer Informationen von Beschäftigten des Antragsgegners an andere Ärzte während der Palliativpflege ohne Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung in eigenen Datenschutzrechten (§ 5 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 KDG) verletzt zu sein.

29 2. Der Antrag zu 2) ist hingegen unbegründet.

30

Die Kontaktaufnahme der in der Palliativpflege eingesetzten Beschäftigten mit anderen Ärzten war datenschutzrechtlich zulässig. Bis zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt im Laufe des 28.12.2017 war sie durch die „Übermittlungs-Erklärung“ der Antragstellerin zu 2. gedeckt. Unabhängig davon war die Erhebung und Übermittlung medizinischer Daten bei bzw. an zuvor mit dem Antragsteller zu 3. befasste(n) Ärzte(n) zum Zwecke der medizinischen Recherche ohne Schweigepflichtentbindung bzw. Einwilligung aufgrund datenschutzrechtlicher Ausnahmegesetze erlaubt. Das ergibt sich zwar nicht aus den Normen des erst am 24. Mai 2018 und damit nach der hier streitigen Datenerhebung und -übermittlung im letzten Quartal des Jahres 2017 in Kraft getretenen Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz, im Einzelnen aus den Bestimmungen über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in § 11 KDG. Denn es fehlt an einer ausdrücklichen Vorschrift über die rückwirkende Anwendung des KDG. Entsprechende Normen über die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten finden sich aber bereits in der zur Zeit der hier fraglichen Erhebung und Übermittlung in Kraft befindlichen Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2016 (Amtsblatt für das Erzbistum XX und Freising 2017, Nr. 1).

31

In inhaltlicher Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 lit. c) KDG ließen § 9 Abs. 5 Nr. 3 und § 10 Abs. 5 KDO die in Streit stehende Abfrage und Weitergabe von Angaben über die Gesundheit zu, die nach § 2 Abs. 10 KDO als besondere Arten personenbezogener Daten einzustufen sind (unter Geltung des KDG als Gesundheitsdaten nach § 4 Nr. 17 den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Nr. 2 unterfallend). Die Datenrecherche war zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Antragstellers zu 3. erforderlich. Der Palliativdienst des Antragsgegners gewann im Zuge der auf der Grundlage der Angaben der Antragsteller zu 1. und 2. aufgenommenen Palliativversorgung des Antragstellers zu 3., die sich an der mitgeteilten Diagnose „ALS“ orientierte, gewichtige medizinische Anhaltspunkte dafür, dass dieser in akute Lebensgefahr geriet. Zur Abwendung der Gefahr gebot dieser Erkenntnisstand aus der hier maßgeblichen ex-ante-Sicht, unverzüglich zunächst die medizinische Diagnose abzuklären. Wegen seiner Minderjährigkeit war der Antragsteller zu 3. außerstande, seine Einwilligung zu geben. Die Einholung einer Einwilligung der Sorgeberechtigten war nach dem Widerruf der Übermittlungserklärung der Antragstellerin zu 2. zum Scheitern verurteilt. Die Ersetzung der Einwilligung durch familiengerichtliche Entscheidung wäre voraussichtlich zu spät gekommen.

32 III. Der Antrag zu 3) ist unzulässig.

33 Wie sich aus ihrer Rechtsbehelfsbegründung ergibt, geht es den Antragstellern mit diesem Antrag der Sache nach darum, im Anschluss an das familiengerichtliche Verfahren die umfassende Prüfung der Kontaktaufnahmen und medizinischen Annahmen des Antragsgegners bzw. seines bei ihnen eingesetzten Palliativdienstes zu erreichen, also um die Feststellung des Geschehens in seiner Gänze. Eine derartige umfassende Prüfung fällt nicht in die Zuständigkeit des Interdiözesanen Datenschutzgerichts.

34 1. Allerdings ist es der Kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit zugewiesen, über Anträge auf Feststellung der Unrichtigkeit und auf Berichtigung bestimmter durch kirchliche Stellen verarbeiteter personenbezogener Daten zu entscheiden. Das ergibt sich zum einen aus § 7 Abs. 1 lit. d) KDG, wonach personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen und alle angemessenen Maßnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden, und zum anderen aus der den Anspruch des Betroffenen auf unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten regelnden Bestimmung des § 18 Abs. 1 KDG.

35 Um eine dieser Konstellationen handelt es sich bei dem die Angaben gegenüber Jugendamt und Familiengericht betreffenden Begehren nicht.

36 2. Vielmehr begehren die Antragsteller, wenn sie unter Verweis auf ihre Gesamtstellungnahme im familiengerichtlichen Verfahren zur Gesamtstellungnahme des Antragsgegners zum Verlauf der Palliativversorgung geltend machen, der Antragsgegner habe mit Falschbehauptungen juristische Verfahren initiiert und forciert, eine unzulässige nochmalige Prüfung des dem zuständigen Familiengericht unterbreiteten Sachverhalts zur Ursache und zum Verlauf der Palliativversorgung des Antragstellers zu 3.. Abgesehen davon, dass in den Gesamtstellungnahmen Tatsachenbehauptungen, medizinische Bewertungen und Verdachtsäußerungen ineinandergreifen, unterliegen Aufklärung und Prüfung im vorliegenden Zusammenhang einem besonderen jugendhilfe- und familienrechtlichen Regelungsregime.

a) Das von den Antragstellern beanstandete Vorgehen des Antragsgegners gründete in dessen Annahme, während der Palliativversorgung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des seinerzeit (2017) minderjährigen Antragstellers zu 3. gewonnen zu haben, die ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamts erforderten. Die hierdurch aufgeworfenen Rechtsfragen sind vor allem in § 8a SGB VIII, § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 1666 BGB geregelt. Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Gegebenenfalls sind gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, zu beteiligen. Sind den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen, u.a. Ärztinnen oder Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (Nr. 1), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt geworden, scheidet indes eine Abwendung der Gefährdung durch Einbeziehung des Kindes und/oder Erziehungsberechtigten aus, und halten jene Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung für erforderlich, so sind sie gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren. Halbsatz 2 dieser Vorschrift stellt sie von der grundsätzlichen Pflicht zum Vorabhinweis an die Betroffenen frei, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG sind die genannten Personen zu diesem Zweck befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Sie sollen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG das Jugendamt unverzüglich informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Abs. 4 verpflichtet das Jugendamt zur Rückmeldung über das weitere Vorgehen, wobei auch hier ausnahmsweise von dem Vorabhinweis an die Betroffenen abzusehen ist, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, das Familiengericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält, und das Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. Nach § 1666 BGB schließlich hat das Familiengericht, wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Abs. 1), zu denen insbesondere auch die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (Abs. 3 Nr. 5) und die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (Abs. 3 Nr. 6) gehören.

38

b) Dieses Regelungsgefüge für Fälle der Übermittlung gewichtiger, ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes unter anderem gegenüber dem Familiengericht erfordernder Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung enthält sowohl in datenschutzrechtlicher wie jugendhilfe- und familienrechtlicher Hinsicht ein eigenständiges Prüfprogramm, das die Feststellung des zugehörigen Sachverhalts einschließt. Dementsprechend ist es hier nach Tätigwerden des zuständigen Jugendamts zu einem familiengerichtlichen Verfahren gekommen, in dem die Antragsteller ihre Darstellung zu Ursache und Verlauf der Palliativversorgung als Stellungnahme zur Darlegung des Antragsgegners eingebracht haben. Die im Rahmen des oben wiedergegebenen Regelungsgefüges zuständigkeitsgemäße Prüfung des Gesamtsachverhalts durch das Familiengericht schließt es aus, den Gesamtsachverhalt nachgelagert einer datenschutzgerichtlichen Richtigkeitsprüfung zu unterziehen. Ansonsten käme das Datenschutzgericht faktisch in die Rolle einer prozessual nicht vorgesehenen gerichtlichen Überprüfungsinstanz im Verhältnis zu dem Gericht, das nach den staatlichen oder kirchlichen Zuständigkeitsvorschriften über den in einem anderen Rechtsgebiet als dem Datenschutzrecht zu verortenden Rechtsbehelf entschieden hätte. Dabei kann es unentschieden bleiben, ob die Unzulässigkeit letztlich aus der Zuständigkeitszuweisung in dem dargelegten Regelungsgefüge oder aus dem Rechtsgrundsatz der *res iudicata* folgt, nach dem eine Rechtssache, über die bereits durch ein Gericht rechtskräftig entschieden worden ist, nicht erneut einem Gericht zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

39

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDStGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Koopmann

Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Rehak